

Grün- bzw. Baum- und Strauchschnitt entlang der Grundstücksgrenze



Für meinen heutigen Beitrag habe ich ein Thema gewählt, das sich – so hoffe ich zumindest – gerade jetzt im Frühjahr wieder erhöhter Aktualität erfreut: Grün- bzw. Baum- und Strauchschnitt entlang der Grundstücksgrenze. Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) trifft in seinem § 422 die für die privatrechtliche Beurteilung des Problems der vom Nachbargrundstück eindringenden Wurzeln oder über die Grundstücksgrenze hängenden Äste maßgebliche Bestimmung. Demnach kann jeder Eigentümer die in seinen Grund eindringenden Wurzeln eines fremden Baums oder einer anderen fremden Pflanze aus seinem Boden entfernen und die über seinem Luftraum hängenden Äste abschneiden. Dabei hat er aber fachgerecht vorzugehen und die Pflanze nach Möglichkeit zu schonen. Die für die Entfernung der Wurzeln oder das Abschneiden der Äste notwendigen Kosten hat dann der beeinträchtigte Grundeigentümer selbst zu tragen. Sofern diesem aber durch die eindringenden Wurzeln oder überhängenden Äste Schäden erwachsen sind oder offenbar drohen, hat der Eigentümer des Baums oder der Pflanze die Hälfte der notwendigen Kosten zu ersetzen.

Wenn von überhängenden Ästen überdies eine Gefährdung für Personen und Sachen droht, weil es sich bei den überhängenden Ästen schon um gefährliche Totholzäste handelt, die die Gefahr eines Astbruchs in sich bergen, besteht auch ein sogenannter Immissionsabwehranspruch des beeinträchtigten Nachbarn, der im Ergebnis einen Unterlassungsanspruch beinhaltet: der Eigentümer der gefahrenauslösenden Bäume oder der über sie faktische Verfügungsmacht ausübende Nachbar, zum Beispiel der Pächter, muss auf seine Kosten die Äste zurückschneiden. Dieser in § 364 ABGB normierte Immissionsabwehranspruch steht auch dann zu, wenn die benachbarten Bäume oder Pflanzen Licht oder Luft entziehen, sofern dies in einem die örtlichen Verhältnisse überschreitenden Ausmaß geschieht und zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung des Nachbarn führt. Kriterium für die Beurteilung der Ortsunüblichkeit ist insbesondere die Bepflanzung der unmittelbaren Umgebung der beeinträchtigten Liegenschaft.

Auch auf öffentlich-rechtliche Pflichten ist Bedacht zu nehmen. Gemäß § 91 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) hat jeder Grundeigentümer – erforderlichenfalls über Auftrag der BH -, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen auszuästen oder ganz zu entfernen, sofern sie die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, oder die die Benutzbarkeit der Straße einschließlich der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, z. B. Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen.

Diese Verpflichtung darf aber nicht überspannt werden. So muss nach der Rechtsprechung des Verwaltungs-gerichtshofs die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit nach § 91 StVO *tatsächlich und konkret* vorhanden sein oder unmittelbar drohen. Unzulässig ist daher ein Auftrag nach § 91 StVO, weil bloß die allgemeine Befürchtung besteht, dass ein Baum bei einem Unwetter umstürzen könnte; besteht aber z.B. in Folge starker Neigung, hohen Alters oder Krankheit eines Baums die konkrete Gefahr des Umstürzens, so ist mit einem behördlichen Auftrag zu rechnen. Keinesfalls aber sollten diese sich aus dem Liegenschaftseigentum oder der tatsächlichen Verfügungsmacht über Grund und Boden ergebenden Verpflichtungen vernachlässigt oder bagatellisiert werden, zumal dadurch ausgelöste Unfälle oft fatale Auswirkungen haben.